Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3245

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über staatliche Förderungen bei der Überleitung der deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt der EWG (EWG-Anpassungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes staatliche Förderungen. Artikel 39 des EWG-Vertrages und § 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) finden hierbei Anwendung.

§ 2

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die vom § 13 des Einkommensteuergesetzes erfaßt werden.

§ 3

Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben haben insbesondere Anspruch auf Ausgleich von Ertragsverlusten, die verursacht werden durch Preisregelungen deutscher oder zwischenstaatlicher Behörden ohne Berücksichtigung der durchschnittlichen Produktionskosten, die nach den §§ 2 bis 4 des Landwirtschaftsgesetzes zu ermitteln sind.

§ 4

Verbesserung der Agrarstruktur

(1) Förderungswürdig im Sinne des § 1 sind alle Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur. Als solche sind insbesondere anzusehen:

a) Zusammenlegung zerstückelter Fluren (Flurbereinigung), Aussiedlung von Höfen in die Feldmark, Althofsanierung im Zuge der Auflockerung zu enger Dörfer; Beschleunigung der Flurbereinigung, insbesondere durch außerbehördliche Verfahren zu fördern; Aufstockung zu kleiner Betriebe, auch die Förderung der freiwilligen Landabgabe, insbesondere durch Kapitalisierung oder Verrentung der Pachtsummen bei langfristiger Verpachtung, Verrentung des Kaufpreises, Umstellungsbeihilfen für die abgebenden Eigentümer,

b) besondere Maßnahmen für Inhaber von Kleinbetrieben, die den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus einem nichtlandwirtschaftlichen Hauptberuf beziehen,

c) alle Maßnahmen, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden überwiegend zur Verbesserung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt werden, insbesondere der Bau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege, wasserwirtschaftliche Maßnahmen für die Landwirtschaft sowie der Anschluß an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwässerbeseitigung.

(2) Die Verbesserung der Agrarstruktur soll im Rahmen von Fünfjahresplänen in Übereinstimmung mit Leitplanungen für die Raumordnung durchgeführt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 5

Verbesserung der Betriebsstruktur

Förderungswürdig im Sinne des § 1 sind Investitionen zur Rationalisierung und Verbesserung der Betriebsstruktur, soweit sie der Steigerung der Produktivität und Wirtschaftlichkeit der Betriebe oder der Anpassung an die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt dienen. Hierzu zählen insbesondere

a) technische Anlagen, Anschaffung von Maschinen und Geräten und von lebendem Inventar,

b) Umbau und Neuerrichtung landwirtschaftlicher Gebäude,

c) Meliorationen, Ent- und Bewässerung,

d) Aufforstung der für landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneten Böden,

e) Besitzfestigung und Erbauseinandersetzungen,

f) Einbeziehung von laufenden, aber noch nicht zinsverbilligten Rationalisierungskrediten in die Zinsverbilligung; dabei auch die Umwandlung von laufenden, aber noch nicht zinsverbilligten kurzfristigen Rationalisierungskrediten in lang- und mittelfristige, zinsverbilligte Darlehen.

§ 6

Verbesserung der Marktstruktur

(1) Förderungswürdig im Sinne des § 1 sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur. Hierzu zählt insbesondere der Zusammenschluß von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben (Erzeugergemeinschaften) zur Anpassung der Erzeugung und des Angebots von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes sowie Maßnahmen zur Förderung des Absatzes, des Exports, der Verbraucheraufklärung und zur Marktstabilisierung.

(2) Rahmen und Ausmaß der Förderungswürdigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur bestimmt ein Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz).

§ 7

Investitionshilfe

Zur Durchführung der Förderung zur Verbesserung der Betriebsstruktur (§ 5) und zur Verbesserung der Marktstruktur (§ 6) wird ein „Landwirtschaftlicher Investitionsfonds" als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in . . . . errichtet. Diese Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

§ 8

Dem „Landwirtschaftlichen Investitionsfonds" sind im Bundeshaushalt 1966 und für die folgenden neun Jahre mindestens . . . . . Mio Deutsche Mark zur Förderung der in §§ 5 und 6 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Der „Landwirtschaftliche Investitionsfonds" hat die im Rahmen eines langfristigen Investitionsprogramms alljährlich im Bundeshaushalt bereitzustellenden Bundesmittel nach den Richtlinien zu bewirtschaften, die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1965

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion